

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 927 - 927

*Meisner, Dr. J., Oberlandesgerichtsrath: Das
Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich nebst
dem Einführungsgesetze kommentirt. Erstes Buch.*

Allgemeiner Theil

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

stimmt ist, eine möglichst knappe Ausführung der in den einzelnen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches nach seiner Auffassung niedergelegten Grundsätze und ihres Verhältnisses zum bisherigen Rechte zu liefern. — Die Aufgabe, welche der Verfasser sich gestellt hat, erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen als ein im höchsten Maße dankenswerthes Unternehmen, dessen Früchte vornehmlich denen zu Gute kommen dürften, die mit den, in Folge der vielen Neuerungen unausbleiblichen Schwierigkeiten in erster Linie zu kämpfen haben werden, nämlich den Anwälten, sowie den Richtern erster Instanz, insbesondere den Amtsrichtern. Daß der Verfasser des allgemein rühmlichst bekannt gewordenen Werkes: „Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ seine Aufgabe auf das Beste lösen würde, stand von vornherein zu erwarten. Besondere Anerkennung verdient es aber, daß dies trotz der nach Lage der Sache unvermeidlichen Hemmnisse — wenigstens was den jetzt vorliegenden Haupttheil anbetrifft — schneller geschehen ist, als von Anfang an sich annehmen ließ. Deshalb erscheint es nicht unangebracht, daran die Hoffnung zu knüpfen, daß die Erläuterung der noch fehlenden Materien gleichfalls in Kürze nachfolgen möge.

Dem Grundgedanken des ganzen Werks entsprechend, macht sich überall das Streben nach Knappheit und Kürze geltend, deren meisterhafte Handhabung indessen der Klarheit nicht nur nicht Abbruch thut, sondern es bewirkt, daß eine solche Fülle von Positivem geboten wird, wie auf den ersten Blick bei dem verhältnißmäßig geringen Umfange des Bandes sich kaum erwarten ließ. Die allgemeinen, den einzelnen Rechtsinstituten vorausgeschickten Bemerkungen dürften übrigens getrost mit dem rivalisiren, was man auch in ausführlicheren Kommentaren findet. (Vergl. vor Allem die Erörterungen in Ansehung der Lehre vom Besitz.) Beachtenswerth erscheinen ferner noch die bereits recht ausführlichen Literaturnachweise, welche in der Allegirung der entsprechenden Stellen der früheren Entwürfe, sowie in den Hinweisen auf die Motive und sonstigen Materialien eine zweckdienliche Ergänzung finden. Endlich werden die häufigen Anknüpfungen an das bisherige Recht, vornehmlich an die Pandekten, dazu beitragen, dem Praktiker den Uebergang zum neuen Recht wesentlich zu erleichtern. — Weitere Empfehlungen dem Buche auf den Weg zu geben, dürfte überflüssig sein, nachdem dasselbe, soweit dem Unterzeichneten bekannt, sich selbst bereits überall bestens eingeführt hat. Kamdohr, Landrichter.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Kommentirt von Dr. S. Meisner, Oberlandesgerichtsrath. Erstes Buch. Allgemeiner Theil. Breslau 1898. M. und S. Marcus. (M. 4,—.)

Die Bearbeitung des B.G.B. durch den Verf. hatte sich zuerst auf das Recht der Schuldverhältnisse gerichtet. In Folge dessen ist die Veröffentlichung des Kommentars zum zweiten Buche des B.G.B. der